

Wettbewerbsschutz vor Irreführung durch die Handwerksordnung?

Schutz der handwerklichen Berufsbezeichnungen der Anlage A vor irreführendem Missbrauch

Unter besonderer Berücksichtigung des Bäckerhandwerks

Ergebniszusammenfassung:

Die Verwendung der Ausbildungsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A stellt die Handwerksordnung durch die Regelung in § 51 HwO unter Schutz und bringt damit zum Ausdruck, was in der Gesellschaft von Heute der Verbraucher mit dem Begriff des „Meisters“ (immer noch) verbindet: eine erhöhte Qualität der Leistungserbringung.

In letzter Zeit mehren sich nun aber in der Praxis die Fälle, in denen einzelne Gewerbetreibende sich zwar nicht als „Meister“ eines zulassungspflichtigen Handwerks bzw. als „Meisterbetrieb“ eines bestimmten Handwerks am Markt beteiligen, aber die Gewerbe der Anlage A gleichwohl im Rahmen ihrer Unternehmensbezeichnung verwenden. Aktuelles Beispiel aus der Rechtsprechung ist die Entscheidung des LG Wuppertal aus dem Jahre 2013 (Az. 13 O 70/12) im Zusammenhang mit dem Gewerbe der Bäcker.

Aus der derzeit bestehenden Fassung der HwO lässt sich nur ein Wettbewerbsschutz in Verbindung mit der Verwendung des Meistertitels aus § 51 HwO und aus § 51d HwO ableiten. Streng am Wortlaut dieser beiden Normen orientiert erfolgt kein Schutz der Betriebsstätte, sondern allein ein Titel- bzw. Ausbildungsbezeichnungsschutz.

Aus der möglichen analogen Anwendung des § 51 HwO und des § 51d HwO lässt sich auch kein Wettbewerbsschutz im Zusammenhang mit einer Betriebsbezeichnung ableiten, da die Voraussetzungen für eine Analogie nicht gegeben sind. Bereits das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke muss vor dem Hintergrund der Existenz des UWG als spezielles Gesetz verneint werden. Ferner hat das Produktionsgewerbe für den Gesetzgeber wohl nicht den gleichen Stellenwert wie der subjektive Qualifikationsgrad, so dass keine Vergleichbarkeit der Rechtslage vorliegt.

Mangels spezialgesetzlicher Normen zum wettbewerblichen Schutz gewerblicher Begrifflichkeiten kann der Schutz von Unternehmensbezeichnungen nach der derzeitigen Rechtslage nur mittels des UWG im dargestellten eingeschränkten Umfang gewährleistet werden. Handwerkliche Begriffe als solche werden nicht im Rahmen der HwO, sondern nur, soweit das UWG sie erfasst, geschützt (§§ 3 ff. UWG).

Der Gesetzgeber hat damit die bewusste Entscheidung getroffen, den wettbewerbsrechtlichen Schutz der Handwerker, was betriebsbezogene Begrifflichkeiten betrifft, nicht (umfassend) auszugestalten. Dies bleibt damit allenfalls in der Praxis einer gerichtlichen Einzelfallüberprüfung vorbehalten, ob die Grenzen einer Irreführung durch die jeweils gewählte betriebliche Begrifflichkeit (Bäckerei) überschritten sind. Maßstäbe einer solchen Überprüfung bilden dabei neben den rechtlichen Kriterien des UWG die sog. eigene gerichtliche Sachkenntnis sowie die zu ermittelnde spezifische Verkehrsanschauung, welche jedoch ihrerseits lokalen Begrenzungen unterliegt.

Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0337-7 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463, Telefax: 05181-800490 oder - kostenlos - über das LFI - Bereich für Handwerksrecht -, Tel.: 089 - 51556070, bezogen oder von der Homepage des LFI (www.lfi-muenchen.de) – Bereich handwerksrechtliche Veröffentlichungen heruntergeladen werden.